



Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Christian Hofer, Vizedirektor
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

Brugg, 10. Januar 2011

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: Stn Höchstbestandesverordnung 110111.doc

Anhörung zur Änderung der Höchstbestandesverordnung

Sehr geehrter Herr Vizedirektor

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Höchstbestandesverordnung (HBV).

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) begrüsst die Anpassung der HBV an die neue Situation nach dem Verbot der Verfütterung von Speiseresten und aufbereiteten Schlachtnebenprodukten. Wir möchten jedoch festhalten, dass aus unserer Sicht das Verfütterungsverbot aus einer ökologischen und wirtschaftlichen Optik fragwürdig ist.

Das Verbot der Verfütterung von Speiseresten und aufbereiteten Schlachtnebenprodukten führt zu einer Reduktion der verfügbaren Nebenprodukte und als Folge davon zu höheren Preisen für die Nebenprodukte. Diese Entwicklung ist unerwünscht und kann nur durch eine deutliche Reduktion des minimalen Energieanteils aus Nebenprodukten in der Ration teilweise entschärft werden. Daher ist, wie in der Expertise der APL vorgeschlagen, der minimale Energiegehalt aus Nebenprodukten in der Ration auf 30% zu senken.

Es ist auch zu prüfen, ob die HBV in einigen Punkten vereinfacht werden könnte, indem kaum vollziehbare Bestimmungen wie Fahrdistanzen und Ähnliches aufzuheben sind.

Wir begrüssen die Verankerung eines Investitionsschutzelementes für Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Wichtig scheint uns, dass auch Betrieben, die wegen der Verfütterung von Speiseresten und tierischen Nebenprodukten Ausnahmegewilligungen erhielten im Sinne des Investitionsschutzes praktikable Übergangsbestimmungen zugesprochen werden. Im Weiteren sind wir der Meinung, dass im Rahmen der vorliegenden Revision der HBV das von der Branche favorisierte Produktionsstättenmodell umgesetzt werden soll.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2

Betriebe, die ..., müssen je Produktionsstätte folgende Höchstbestände einhalten, dabei ist pro Betrieb der Höchstbestand insgesamt auf maximal 200% limitiert.

Begründung

Aus Sicht des SBV ist im Rahmen der laufenden Revision der HBV das von den Branchen mit dem BLW ausgearbeitete Produktionsstättenmodell umzusetzen. Das Produktionsstättenmodell bringt Betrieben notwendige unternehmerische Flexibilität, ohne dass die politischen sensiblen Grenzen bei den Höchstbeständen angepasst werden müssen. Das Modell trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Schweiz zu grosse Ställe auf Ablehnung stossen.

Art. 7, Abs. 5

Wir begrüssen die Verankerung der 15-jährigen Frist. Damit wird ein gewisser Investitionsschutz gewährleistet.

Art. 8, Bst. b *streichen*

Begründung

Mit dem Verbot der Verfütterung von Speiseresten und Schlachtnebenprodukten wird eine Verknappung und damit eine Verteuerung der für die Verfütterung verfügbaren Nebenprodukte ausgelöst. Daher ist die Beschränkung der maximalen Fahrdistanz über die Nebenprodukte zugeführt werden dürfen aufzuheben. Die ohnehin steigenden Transportkosten begrenzen die Distanz für die Zufuhr der Nebenprodukte genügend.

Art. 10 Abs. 1, Bst. b und Abs. 4

Die eingesetzten Nebenprodukte müssen mindestens **30 %** des Energiebedarfs der Schweine decken.

Begründung

Durch das Verbot der Verfütterung von Speiseresten und Schlachtnebenprodukten wird eine Verknappung und damit eine Verteuerung der für die Verfütterung verfügbaren Nebenprodukte ausgelöst. Das ist nicht gewollt und kann nur durch eine deutliche Reduktion des Mindestenergiegehaltes aus Nebenprodukten in der Ration etwas entschärft werden. Eine Abstufung gemäss Abs. 4 ist nicht mehr angezeigt, da durch das Verbot die gehaltreichsten Nebenprodukte nicht mehr zur Verfügung stehen. Art. 25 der Gewässerschutzverordnung ist in gleicher Weise anzupassen.

Art. 10, Abs. 3

Das Bundesamt bestimmt **unter Einbezug der Branche** die für die Ausnahmegewilligung berücksichtigten Nahrungsmittelnebenprodukte. ~~in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU.~~

Begründung

Die Branche muss einbezogen werden bei der Bestimmung der zulässigen Nahrungsmittelnebenprodukte. Auf der anderen Seite darf das BAFU keinen Einfluss nehmen. Das BAFU ist in dieser

Frage nicht kompetent. Eine Verbindung zu einer allenfalls zu erwartenden Vollzugshilfe ist hier nicht statthaft.

Art. 22a

Mit dem in Art 22a aufgenommenen Ansatz können wir grundsätzlich leben. Für uns ist jedoch von grösster Bedeutung, dass die Liste mit den berücksichtigten Nebenprodukten nach Art. 10, Abs. 3 grosszügig abgefasst wird. Sollte das nicht der Fall sein, muss der Investitionsschutz der Betriebe mit Ausnahmegewilligung über die Flexibilisierung von anderen Elementen gesichert werden. Wir sind gerne bereit diese Fragen mit Ihnen zu besprechen.

Bemerkungen zu Änderungen des bisherigen Rechtes

Gewässerschutzverordnung

Art. 24 ist aufzuheben oder der so genannte ortsübliche Bewirtschaftungsbereich ist auf 100 km Fahrdistanz auszudehnen.

Begründung

Die Definition eines ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches durch eine Fahrdistanz von nur 6 km ist nicht mehr zeitgemäss und daher nicht mehr zu rechtfertigen. Während mit der Landwirtschaftsgesetzgebung die überbetriebliche Zusammenarbeit unterstützt und gefördert wird, verhindert die Gewässerschutzgesetzgebung diese gleich wieder. Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich trägt nichts zu einem wirksamen Gewässerschutz bei. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch noch, dass mit den neuen Düngernormen in der Suissebilanz der Bedarf an Hofdüngerausbringflächen ansteigen wird. Auch diese Entwicklung verlangt eine Aufhebung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor